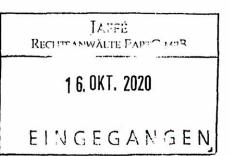
Aktenzeichen: 27 O 34/20





## Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

Dr. jur. Michael **Jaffé**, Franz-Joseph-Straße 8, 80801 München als Insolvenzverwalter über das Vermögen der P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH - Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **JAFFÉ Rechtsanwälte LLP**, Wilhelmstraße 2, 80801 München, Gz.: 257/2019 MS/MF/sw

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen insolvenzanfechtung

hat das Landgericht Stuttgart - 27. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Mehring als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2020 für Recht erkannt:

- 2 -

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 21.560,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.03.2020 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 38 % und der Beklagte zu 62 %.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 34.481,74 €.

**Tatbestand** 

Der Kläger ist Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs GmbH (nachfolgend: Schuldnerin). Der Kläger fordert vom Beklagten im Wege der Insolvenzanfechtung Zahlungen heraus, welche der Beklagte von der Schuldnerin erhalten hat.

Die Schuldnerin verkaufte Container an Anleger, mit welchen sie sog. Kauf- und Verwaltungsverträge schloss. In diesen Verträgen verkaufte die Schuldnerin ihren Anlegern Frachtcontainer, wobei der jeweilige Anleger zugleich die Schuldnerin damit beauftragte, das Kaufobjekt für eine näher bezeichnete Vertragslaufzeit für den Anleger zu verwalten. Hierfür garantierte die Schuldnerin dem jeweiligen Anleger einen festgelegten Tagesmietsatz. Ferner stellte die Insolvenzschuldnerin den Anlegern in Aussicht, nach Ablauf der Garantiezeit den Container vom Anleger zurückzukaufen, ohne jedoch den Rückkaufpreis in den Kauf- und Verwaltungsverträgen festzulegen. Dieses Geschäftsmodell wurde von der Schuldnerin – ebenso wie von anderen Containervertriebsgesellschaften der P&R-Gruppe, die zwischenzeitlich ebenfalls insolvent sind – zumindest zunächst real betrieben. In der Finanzkrise der Jahre 2008 und 2009 brach jedoch die Nachfrage nach Containern ein, so dass die Schuldnerin zu Notverkäufen gezwungen war, um die Ansprüche ihrer Anleger bedienen zu können. Die Schuldnerin ging daher nach und nach immer mehr dazu über, an Anleger mehr Container zu verkaufen, als sich tatsächlich im Besitz der Schuldnerin befanden.

Der Kläger schloss mit der Schuldnerin am 14.09./17.09.2009 unter der Vertragsnummer GC 61421 einen Kauf- und Verwaltungsvertrag über sieben Gebrauchtcontainer vom Typ 27 O 34/20 - 3 -

ST 0942 GC zum Gesamtkaufpreis von 11.165,00 €. In dem Kaufvertrag heißt es auszugsweise (Anlage K 4):

"3.

Die Eigentumsübertragung der/des Container(s) erfolgt innerhalb von maximal 90 Tagen nach Geldgutschrift des Kaufpreises. Die Übergabe der/des Container(s) wird durch nachfolgenden Verwaltungsvertrag ersetzt.

4.

Der Investor erhält zum Nachweis der Eigentumsübertragung der/des Container(s) ein von P&R ausgestelltes Eigentumszertifikat mit dem internationalen Code und der Seriennummer seiner/seines Container(s)".

In dem in derselben Urkunde enthaltenen Verwaltungsvertrag garantiert P&R für die Dauer von fünf Jahren einen Tagesmietsatz von 0,56 €/Container. Der Verwaltungsvertrag sieht eine Laufzeit von fünf Jahren ab Mietbeginn vor. Ferner heißt es darin:

"4.

Nach Ablauf der Garantiezeit ist P&R bereit, den/die Container zurückzukaufen, und wird rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages ein Angebot unterbreiten".

Das in Ziff. 4 dieses Kaufvertrages vorgesehene Eigentumszertifikat wurde von der Schuldnerin zu keinem Zeitpunkt ausgestellt und vom Beklagten auch nicht angemahnt. Nachdem der Beklagte vereinbarungsgemäß den Gesamtkaufpreis entrichtet hatte, zahlte die Schuldnerin auf diesen Kauf- und Verwaltungsvertrag an den Kläger die vorgesehenen Tagesmietzinsen. Streitgegenständlich ist die Rückforderung der Tagesmietzinsen auf den Vertrag vom 14.09./17.09.2009, soweit die Zahlungen ab dem 15.03.2014 erfolgten. Diese Zahlungen belaufen sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.073,10 €.

Am 16.09.2014 bot die Schuldnerin dem Beklagten an, die Container aus dem Vertrag Nummer GC 61421 vom 14.09./17.09.2009 zum Kaufpreis von 6.545,00 € zurückzukaufen. Dieses Angebot nahm der Beklagte am 20.09.2014 an (Anlage K 6). Daraufhin zahlte die Schuldnerin am 18.11.2014 an den Beklagten den Rückkaufpreis in Höhe von 6.545,00 € sowie restliche Mietzinsen in Höhe von 86,24 €. Auch diese Zahlungen fordert der Kläger im Wege der Insolvenzanfechtung zurück.

27 O 34/20 - 4 -

Am 10.11./13.11.2012 schloss der Beklagte mit der Schuldnerin einen weiteren Kauf- und Verwaltungsvertrag unter der Vertragsnummer GC 113868. Gegenstand dieses Kaufvertrages sind elf Container vom Typ 20" Standard S zum Gesamtkaufpreis von 24.420,00 €. In dem Kaufvertrag heißt es auszugsweise (Anlage K 5):

"3.

Die Eigentumsübertragung der/des Container(s) erfolgt innerhalb von maximal 90 Tagen nach Geldgutschrift des Kaufpreises. Die Übergabe der/des Container(s) wird durch nachfolgenden Verwaltungsvertrag ersetzt.

4.

Der Investor erhält zum Nachweis der Eigentumsübertragung der/des Container(s) auf Anforderung ein von P&R ausgestelltes Eigentumszertifikat mit dem internationalen Code mit der Seriennummer seiner/seines Container(s)".

Auch diese Vertragsurkunde sieht zugleich einen Verwaltungsvertrag vor, in welchem der Beklagte die Schuldnerin mit der Verwaltung der Container, welche den Gegenstand des Kaufvertrages bilden, beauftragt. Die Schuldnerin garantierte dem Beklagten für eine Mietdauer von fünf Jahren einen näher bezeichneten Tagesmietsatz. Ferner stellt die Schuldnerin darin in Aussicht, vor Ablauf des Vertrages ein Angebot zum Rückkauf der Container zu unterbreiten.

Auch im Hinblick auf diesen Kauf- und Verwaltungsvertrag kam es nicht zur Ausstellung eines Eigentumszertifikats. Ein solches Zertifikat wurde vom Beklagten auch nicht gefordert. Die Schuldnerin entrichtete auch insoweit die in dem Verwaltungsvertrag garantierten Tagesmietzinsen. Diese Mietzinszahlungen sind streitgegenständlich, soweit sie ab dem 15.03.2014 erfolgen. In der Summe belaufen sich die ab dem 15.03.2014 auf den Vertrag vom 10./13.11.2012 geleisteten Tagesmietzinsen auf 11.292,15 €.

Im Hinblick auf den Kaufgegenstand des Kauf- und Verwaltungsvertrages vom 10./13.11.2012 unterbreitete die Schuldnerin dem Beklagten am 17.10.2017 ein Angebot zum Rückkauf zum Kaufpreis von 15.015,00 €, welches der Beklagte am 20.10.2017 annahm (Anlage K 7). Am 24.01.2018 zahlte die Schuldnerin dem Beklagten den Rückkaufpreis im Hinblick auf den Vertrag Nummer GC 113868 in Höhe von 15.015,00 € sowie restliche Tagesmietzinsen in Höhe von 75,25 €. Auch diese Zahlungen sind streitgegenständlich.

27 O 34/20 - 5 -

Am 15.03.2018 beantragte die Schuldnerin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen. Das Insolvenzverfahren wurde am 24.07.2018 eröffnet und der Kläger zum Verwalter bestellt (Anlage K 2).

Der Kläger bringt im Wesentlichen vor,

die streitgegenständlichen Zahlungen seien nach § 134 InsO anfechtbar. Der Beklagte habe schon deshalb kein Eigentum an Containern erworben, weil das Kaufobjekt durch die Kauf- und Verwaltungsverträge nicht hinreichend bestimmt worden sei. Da dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügt sei, scheide ein Eigentumserwerb des Beklagten von vornherein aus. Nachdem der Beklagte kein Eigentum an Containern erworben habe, ermangele den Verwaltungsverträgen ein Mietobjekt, so dass der Beklagte Mietzinsen erhalten habe, ohne eine Gegenleistung in Form der Bereitstellung der Mietsache erbracht zu haben. Auch die Zahlung der Rückkaufpreise sei erfolgt, ohne dass es einen Kaufgegenstand gegeben hätte, welchen der Beklagte an die Schuldnerin hätte zurückübereignen können. Die streitgegenständlichen Zahlungen seien von der Schuldnerin daher bewusst auf eine tatsächlich nicht bestehende Schuld erfolgt und daher unentgeltlich im Sinne des § 134 InsO.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 34.481,74 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.07.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bringt im Wesentlichen vor,

es treffe nicht zu, dass die jeweiligen Container in den Kauf- und Verwaltungsverträgen nicht bestimmt bezeichnet seien. Vielmehr sei der Typ der jeweiligen Container in den Kauf- und Verwaltungsverträgen genau bezeichnet. Der Vortrag des Klägers, dass die an den Beklagten verkauften Container tatsächlich nicht existiert hätten, sei unzulässig, weil nach dem eigenen Vortrag des Klägers zumindest ein Teil der von der Schuldnerin verkauften Container tatsächlich existiert

27 O 34/20 - 6 -

haben. Vom Kläger müsse daher bewiesen werden, dass gerade die an den Beklagten verkauften Container nicht existiert hätten, was der Kläger nicht substantiiert vortrage. Jedenfalls im Hinblick auf die im früheren Kauf- und Verwaltungsvertrag vom 14.09./17.09.2009 (Anlage K 4) verkauften Container fehle es an substantiiertem Vortrag des Klägers dazu, dass zu diesem Zeitpunkt überhaupt mehr Container von der Schuldnerin verkauft worden seien, als tatsächlich existiert hätten. Für den Fall, dass das Objekt der Mietverträge nicht existiert haben sollte, hätte die Schuldnerin gegen den Beklagten Rechte aus § 536 BGB geltend machen müssen, welche nun verjährt seien.

Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2020 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat insoweit Erfolg, als der Kläger die bezahlten Rückkaufpreise zurückverlangt. Nicht begründet ist hingegen die Rückforderung der geleisteten Mietzinszahlungen.

I.

Soweit der Kläger die innerhalb der Vierjahresfrist des § 134 Abs. 1 InsO geleisteten Zahlungen auf Tagesmietzinsen herausverlangt, ist die Klage unbegründet.

1.

Allerdings trifft das Vorbringen des Klägers zu, wonach das Mietobjekt der beiden Kauf- und Verwaltungsverträge (Anlagen K 4, K 5) nicht entsprechend den Anforderungen des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes individualisiert worden ist.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Bezeichnungen in den Kauf- und Verwaltungsverträgen mit St 0942 GC (Anlage K 4) bzw. 20" Standard S (Anlage K 5) Typbezeichnungen darstellen, welche auf eine Vielzahl von Containern zutreffen. Bei der in dem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtung der Schuldnerin, dem Beklagten Eigentum an Containern des bezeichneten Typs zu verschaffen, handelt es sich daher um eine Gattungsschuld. Um diese Gattungsschuld zu erfüllen, bedurfte es der Individualisierung des Objekts, welches an den Beklagten übereignet werden sollte. Ohne eine solche Individualisierung hat eine Einigung zwischen der Schuldnerin und dem Beklagten über den Eigentumsübergang keinen bestimmten Gegenstand und geht folg-

27 O 34/20 - 7 -

lich ins Leere. Nachdem die Kauf- und Verwaltungsverträge keine Konkretisierung des Objekts beinhalten, sondern es bei der gattungsmäßigen Bestimmung belassen, liegt keine rechtlich erhebliche Einigung über den Eigentumsübergang vor.

Dass eine solche Individualisierung des Kaufobjekts nötig ist, um dem jeweiligen Anleger Eigentum am Kaufobjekt zu verschaffen, ist in den Kauf- und Verwaltungsverträgen der Schuldnerin durchaus gesehen worden, indem in der älteren Fassung ohne weitere Voraussetzungen vorgesehen worden ist, dass der Investor ein Eigentumszertifikat mit der Seriennummer seines Containers erhalten solle. Im späteren Kauf- und Verwaltungsvertrag ist diese Regelung dahingehend eingeschränkt worden, dass ein Eigentumszertifikat nur noch auf Anforderung erstellt werden sollte. Unstreitig ist im Hinblick auf keinen der streitgegenständlichen Kauf- und Verwaltungsverträge tatsächlich ein Eigentumszertifikat ausgestellt worden. Mangels Bestimmtheit des Kaufgegenstandes konnte der Beklagte folglich kein Eigentum erwerben. Dabei kommt es entgegen der Auffassung des Beklagten nicht darauf an, in welchem Umfang sich tatsächlich Container des streitgegenständlichen Typs im Vermögen der Schuldnerin befanden und welche Lücke zwischen der Anzahl der von der Schuldnerin verkauften Container einerseits und der in ihrem Besitz befindlichen Container andererseits bestand. Auch wenn die Schuldnerin nicht mehr Container verkauft haben sollte, als sie im Besitz hatte, konnte ohne Individualisierung des Objekts kein Eigentum an einen Anleger übergehen.

2.

Der Umstand, dass der Gegenstand der Eigentumsübertragung und damit auch der Gegenstand des Verwaltungsvertrages nicht gemäß den Anforderungen des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes individualisiert worden ist, führt entgegen der Auffassung des Klägers nicht dazu, dass die Tagesmietzinsen unentgeltlich im Sinne des § 134 Abs. 1 InsO geleistet worden wären.

Eine rechtsgrundlose Zahlung ist nicht per se unentgeltlich im Sinne des § 134 Abs. 1 InsO. Ist der Empfänger einer rechtsgrundlosen Leistung von vornherein einem Bereicherungsanspruch ausgesetzt, so fehlt es vielmehr an der Unentgeltlichkeit. Unentgeltlich ist eine rechtsgrundlose Leistung nur dann, wenn eine Rückforderung nach § 814 BGB ausgeschlossen ist, weil die Leistung in diesem Fall zu einem endgültigen Vermögenserwerb des Empfängers führt, ohne dass diesen eine ausgleichende Leistungsverpflichtung in Form eines Bereicherungsanspruches trifft (BGH, Urteil vom 20.04.2017 – IX ZR 189/16, BGHZ 214, 350 Rn. 13 ff.). Eine Zahlung von Zinsen oder anderen Erträgen durch einen Schuldner an einen Investor ist daher dann unentgeltlich,

- 8 -

wenn die Zahlungen nicht geschuldet waren, weil die vermeintlich ausgeschütteten Gewinne gar nicht erzielt worden sind, und überdies dem Schuldner seine fehlende Rechtspflicht bekannt gewesen ist, so dass einer Rückforderung der Auszahlung als ungerechtfertigte Bereicherung die Regelung des § 814 BGB entgegensteht (BGH, Urteil vom 05.07.2018 – IX ZR 139/17, WM 2018, 1706 Rn. 13). Demnach sind die Zahlungen der Schuldnerin auf die in den Kauf- und Verwaltungsverträgen vorgesehenen Tagesmietzinsen nur dann unentgeltlich, wenn der Beklagte im Gegenzug für die Vereinnahmung der Tagesmietzinsen weder einem diesbezüglichen Bereicherungsanspruch der Schuldnerin ausgesetzt gewesen ist noch einen anderen Anspruch gegen die Schuldnerin verloren hat und die Zahlungen daher zu einem endgültigen und nicht anderweitig ausgeglichenen Vermögenserwerb des Beklagten geführt haben. Diese Voraussetzung der Unentgeltlichkeit ist nicht erfüllt.

Gegen die vom Kläger geltend gemachte Unentgeltlichkeit spricht entscheidend, dass die vom Beklagten vereinnahmten Tagesmietzinsen in der tatsächlich erfolgten Höhe in den Kauf- und Verwaltungsverträgen vorgesehen gewesen sind und vom Beklagten daher beansprucht werden konnten. Hiergegen kann der Kläger nicht mit Erfolg einwenden, dass das Mietobjekt nicht hinreichend bestimmt gewesen sei. Denn nachdem die Schuldnerin dem Beklagten in einer einheitlichen Vertragsurkunde das Mietobjekt verkaufte und sodann im Wege eines Verwaltungsvertrages zurückmietete ("sale and lease back"), oblag es gerade in der Verantwortung der Schuldnerin, die Bestimmtheit des Mietgegenstandes herbeizuführen, um ihrer Vertragspflichten zu erfüllen. Nachdem ausweislich der jeweiligen Ziffer 3 in den Kaufverträgen die Eigentumsübertragung an den Beklagten innerhalb von 90 Tagen nach Geldgutschrift des Kaufpreises erfolgen sollte, lag insofern auch eine kalendermäßige Bestimmung (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB) vor mit der Folge, dass die Schuldnerin ohne Mahnung des Beklagten mit ihrer Verpflichtung in Verzug gekommen ist, wenn sie die notwendige Individualisierung nicht vollzog, um dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen. Dies hat zur Folge, dass die Schuldnerin den Beklagten jedenfalls schadensrechtlich so stellen musste, als wäre der Eigentumsübergang im Hinblick Container der verkauften Gattung vollzogen worden. Es mag daher sein, dass mangels Individualisierung des Meitobjekts kein Primärleistungsanspruch des Beklagten auf Zahlung der vorgesehenen Tagesmietzinsen bestand, es bestand aber jedenfalls ein sekundärer Schadensersatzanspruch in identischer Höhe. Indem die Schuldnerin die vertraglich vorgesehenen Tagesmietzinsen tatsächlich leistete, ist der sekundäre Schadensersatzanspruch des Beklagten untergegangen. Nachdem die Schuldnerin zwar die erforderliche Individualisierung des Kauf- und Mietobjekts nicht vorgenommen, aber gleichwohl die Tagesmietzinsen geleistet hatte, konnte der Beklagte gegenüber der Schuldnerin keinen Schadensersatzanspruch wegen entgangener Tagesmietzinsen geltend ma27 O 34/20 - 9 -

chen, weil er diese in der vertraglich vorgesehenen Höhe gerade erhalten hatte. In dem Verlust seines Schadensersatzanspruches liegt eine Gegenleistung, welche die Unentgeltlichkeit ausschließt.

Unentgeltlichkeit ergäbe sich im Hinblick auf die Tagesmietzinsen aber auch dann nicht, wenn anzunehmen sein sollte, dass durch die Tagesmietzinsen der Verzugsschadensersatzanspruch des Beklagten nicht ipso iure - ohne das Erfordernis einer Aufrechnungserklärung - untergegangen ist. Nimmt man an, dass sich mit der Zahlung der Tagesmietzinsen ein Anspruch der Schuldnerin auf Rückzahlung der Tagesmietzinsen gemäß § 812 Abs. 1 BGB und ein Anspruch des Beklagten auf Schadensersatz in identischer Höhe aufrechenbar gegenübergestanden haben, dann war der Beklagte im Hinblick auf die Tagesmietzinsen jedenfalls einem Bereicherungsanspruch der Schuldnerin ausgesetzt, was die Unentgeltlichkeit hindert. Konstruktiv setzt die vom Kläger behauptete Unentgeltlichkeit vielmehr voraus, dass die Schuldnerin weder die geleisteten Tagesmietzinsen als ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern konnte (§ 814 BGB), noch durch die Zahlung der Tagesmietzinsen der Schadensersatzanspruch des Beklagten untergegangen ist. Auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Klägers - denkt man diese folgerichtig weiter - hätte der Beklagte demnach vor der Insolvenzeröffnung die von ihm vereinnahmten Tagesmietzinsen im Wege des Schadensersatzes von der Schuldnerin ein zweites Mal verlangen können, weil die erforderliche Individualisierung des Mietobjekts nicht erfolgt war, während die Schuldnerin gemäß § 814 BGB nicht berechtigt gewesen wäre, die bezahlten Tagesmietzinsen zurückzufordern. Diese Kontrollüberlegung zeigt, dass auf der Grundlage der außerhalb des Insolvenzrechts geltenden schuldrechtlichen Bewertungen die Auffassung des Klägers nicht richtig sein kann, wonach durch die Zahlung der Tagesmietzinsen weder ein Anspruch des Beklagten gegen die Schuldnerin erfüllt noch ein Bereicherungsanspruch der Schuldnerin gegen den Beklagten begründet worden ist.

II.

Im Hinblick auf die Rückkaufpreise in Höhe von 6.545,00 € sowie 15.015,00 € ist die Klage in der Hauptsache begründet.

Nachdem der Beklagte mangels Bestimmtheit des Objekts kein Eigentum an Containern erworben hat, gab es auch keinen bestimmten Gegenstand, welchen die Schuldnerin vom Beklagten hätte zurückkaufen können. Es ist zwar offenkundig und steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Beklagten dies nicht aufgefallen war, weil er sich keine Gedanken zur Wahrung

III.

Soweit die Klage in der Hauptsache Erfolg hat, kann der Kläger gemäß § 291 ZPO Prozesszinsen verlangen. Unbegründet ist der Zinsantrag hingegen, soweit der Kläger bereits ab Insolvenzeröffnung Zinsen verlangt. Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 InsO in der seit dem 05.04.2017 geltenden Fassung können Prozesszinsen ab Insolvenzeröffnung nicht mehr verlangt werden. Die Voraussetzungen des Verzuges vor Eintritt der Rechtshängigkeit hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt, indem er ausgeführt hat, der Kläger habe den Beklagten mit Schreiben vom 21.11.2019 darüber "informiert", dass insolvenzrechtliche Anfechtungsansprüche bestünden (Klageschrift Seite 20). Eine bloße Information stellt noch keine Mahnung (§ 286 Abs. 1 Satz 1 BGB) dar. Nachdem diesbezüglich lediglich eine Nebenforderung betroffen ist, bedarf es hierzu gemäß § 139 Abs. 2 Satz 1 ZPO keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 2 ZPO.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Stuttgart Urbanstraße 20 70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

27 O 34/20 - 10 -

des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgebots gemacht hat. Ebenso offenkundig ist aber auch, dass der Schuldnerin die mangelnde Bestimmtheit des Kaufobjekts nicht entgangen sein kann. Wie sich aus der Fassung des zuerst geschlossenen Kauf- und Verwaltungsvertrages (Anlage K 4) ergibt, war der Schuldnerin durchaus bewusst, dass die Bestimmtheit des zu übereignenden Containers nur nach Maßgabe näherer Angaben möglich war, welche in dem Kaufvertrag noch nicht enthalten waren. Ebenso muss der Schuldnerin bewusst gewesen sein, dass diese Bestimmtheit auch im Nachgang zum Kaufvertrag nicht nach geholt wurde, indem gerade kein Eigentumszertifikat ausgestellt wurde, obwohl dies in dem früheren Kauf- und Verwaltungsvertrag (Anlage K 4) sogar ohne Anforderung des Investors angekündigt worden war. Hat der Beklagte demnach nur einen Anspruch auf Eigentumsverschaffung an einem lediglich gattungsmäßig bestimmten Container erworben, ohne dass das Kaufobjekt konkretisiert worden wäre, so war ein Rückkauf offensichtlich gegenstandslos. Aufgrund der Rückkaufsvereinbarung leistete der Beklagte an die Schuldnerin daher nichts. Durch Zahlung des Rückkaufpreises im Bewusstsein, keine Gegenleistung zu erhalten, leistete die Schuldnerin demnach gemäß § 814 BGB bewusst auf eine Nichtschuld.

Anders als bei den Tagesmietzinsen lässt sich hiergegen nicht einwenden, dass durch die Rückkaufsvereinbarung ein Schadensersatzanspruch des Beklagten in identischer Höhe abgegolten worden wäre. Denn einen Anspruch auf einen bestimmten Rückkaufpreis hat der Beklagte durch die Kauf- und Verwaltungsverträge nicht erworben. Zwar hat sich die Schuldnerin darin im Grundsatz bereiterklärt, die Container nach Ablauf der garantierten Mietzeit zurückzukaufen. Jedoch sind die essentialia negotii einer Rückkaufsvereinbarung, insbesondere der Rückkaufpreis, nicht bestimmt worden. Selbst wenn die Klausel Ziff. 4 in den Verwaltungsverträgen als Vorvertrag einzuordnen sein sollte, konnte der Beklagte hieraus keinen Anspruch erwerben, weil die essentialia negotii des Hauptvertrages aus dem Vorvertrag nicht abgeleitet werden können.

Der Beklagte kann gegen die Rückforderung der erhaltenen Rückkaufpreise auch nicht mit Erfolg einwenden, dass durch die Rückkaufsvereinbarungen und deren Erfüllung ein Schadensersatzanspruch getilgt worden ist, welchen der Beklagte im Hinblick auf die Nichterfüllung der Eigentumsverschaffung aus den Kaufverträgen besessen hat. Denn ein Schadensersatzanspruch im Hinblick auf die unterlassene Konkretisierung des Kaufgegenstandes ist nicht auf denselben Inhalt gerichtet wie die Rückkaufsvereinbarungen, nachdem der Beklagte auch im Falle der gebotenen Konkretisierung des Kaufgegenstandes nicht den Rückkauf zu einem bestimmten Preis hätte verlangen können.

27 O 34/20 - 12 -

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf <u>www.ejustice-bw.de</u> beschrieben.

Dr. Mehring Vorsitzender Richter am Landgericht

/KL

Verkündet am 08.10.2020

Außermeier, JFAng'e Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt Stuttgart, 12.10.2020

